

Terminplan für die JAV-Wahl nach Bundespersonal- vertretungsgesetz

Nr.	Ereignisse/Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen ¹	Termine/Notizen
1	Ende der Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretung		§ 60 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Satz 2 und 3 und § 60 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 27 Abs. 5 BPersVG	
2	Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat	Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretung	§ 60 Abs. 1 Satz 1 BPersVG	
3	Erste Sitzung des Wahlvorstands: Evtl. Beschluss einer Geschäftsordnung, Aufstellung eines Arbeitsplans	Unmittelbar nach Bestellung des Wahlvorstands		
4	Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 1 Abs. 3 WO	
5	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl Aufstellung des Wählerverzeichnisses (ohne Trennung nach Gruppen) Feststellung der Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen Festlegung von Ort und Zeit der Stimmabgabe (Wahltag und Wahllokal)	Unmittelbar in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens (Nr. 6)	§ 2 Abs. 2 WO § 2 Abs. 1 WO, § 59 Abs. 1 BPersVG § 6 Abs. 2 Nr. 11 WO	
6	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	Frühestens 6 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlvorstands und spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (vgl. Nr. 28)	§ 6 Abs. 1 Satz 1 WO	
7	Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung	Unmittelbar nach Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	§ 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 4	
8	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Ende der Einspruchsfrist: 6 Arbeitstage nach Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 3 Abs. 1 WO	

Nr. Ereignisse/Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen ¹	Termine/Notizen
9 Grundsätzlich letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einreichungsfrist: 18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens	§ 7 Abs. 2 Satz 1 WO	
10 Prüfung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unmittelbar nach Eingang	§ 10 Abs. 2 WO	
11 Aufforderung an Mehrfachbewerber/-innen innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll	Unmittelbar nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	§ 10 Abs. 3 WO	
12 Aufforderung an Mehrfachunterzeichner/-innen innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll	Unmittelbar nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	§ 10 Abs. 4 WO	
13 Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln an den / die jeweilige/-n Listenvertreter/-in und Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen einer Nachbesserungsfrist von 3 Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung	Unmittelbar nach Feststellung der Mängel	§ 10 Abs. 5 WO	
14 Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge an den jeweiligen Listenvertreter	Unmittelbar nach Feststellung der Ungültigkeit	§ 10 Abs. 2 WO	
15 Ggf. Bekanntmachung, dass innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 6 Arbeitstagen	Sofort nach dem – ggf. durch Nachbesserungsfristen hinausgeschobenen – Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nrn. 9 und 11 bis 13)	§ 11 Abs. 1 WO	
16 Ausnahmsweise letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen , wenn wegen fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist eine Nachfrist gesetzt worden ist	Ende der Nachfrist: 6 Arbeitstage nach Bekanntmachung des fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist (vgl. Nrn. 9 und 15)	§ 11 Abs. 1 WO	
17 Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge; ggf. Aufforderungen an Mehrfachbewerber/-innen und Mehrfachunterzeichner/-innen (vgl. Nrn. 11 und 12) sowie Rückgabe nachbesserungsfähiger und ungültiger Wahlvorschläge (vgl. Nrn. 13 und 14)	Unmittelbar nach Eingang bzw. nach Feststellung der Mehrfachbewerbung oder -unterzeichnung bzw. nach Feststellung der Mängel oder Ungültigkeit	§ 10 Abs. 2 bis 5 WO	

Nr. Ereignisse/Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen ¹	Termine/Notizen
18 Ausnahmsweise: Bekanntmachung, dass eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt werden kann	Sofort nach Ablauf der Nachfrist	§ 11 Abs. 3 WO	
19 Einladung der Listenvertreter/-innen zur Losentscheidung über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, falls mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. einer Nachfrist und ggf. von Nachbesserungsfristen (vgl. Nrn. 9, 13 und 16)	§ 12 Abs. 1 Satz 4 WO	
20 Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge	wie Nr. 19	§ 12 Abs. 1 WO	
21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach 20, spätestens jedoch 5 Arbeitstagen vor Beginn der Stimmabgabe	§ 13 Abs. 1 WO	
22 Anfertigen von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Briefwahlunterlagen	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe, möglichst bis zum Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 15 Abs. 2 WO	
23 Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§§ 17 und 19 WO	
24 Falls erforderlich Bestellung von Wahlhelfern/-innen	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 1 Abs. 1 Satz 2 WO	
25 Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 16 Abs. 1 WO	
26 Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 2 Satz 2 WO	
27 Tag der Stimmabgabe			
28 Öffnung der Freiumschräge und Entnahme der Wahlumschräge der Briefwähler/-innen	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 18 Abs. 1 WO	
29 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe	§ 20 WO	

Nr.	Ereignisse/Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen ¹	Termine/Notizen
30	Fertigung der Wahlniederschrift	Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 WO	
31	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber/-innen	Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 22 Satz 1 WO	
32	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 23 WO	
33	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§ 22 Satz 2 WO	
34	Einberufung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der gewählten JAV	Spätestens 6 Arbeitstage nach dem (letzten) Wahltag	§ 34 Abs. 1 BPersVG	
35	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Ende der Anfechtungsfrist: 12 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 25 BPersVG	
36	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist; andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Wahlanfechtung	§ 18 Abs. 2 Satz 2 WO	
37	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch den Personalrat	Mindestens bis zur Durchführung der nächsten Wahl zur JAV	§ 24 WO	

Hinweis

! Die Grundlage für die Berechnung der Fristen nach der Wahlordnung ist in § 52 WO geregelt. Zu beachten ist, dass eine Frist erst am Tage nach dem Ereignis beginnt, das sie auslöst (§ 187 Abs. 1 BGB). *Beispiele: Die 18-Tagefrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt am Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; die 3-Tagefrist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen beginnt am Tag nach deren Rückgabe.*

! Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend oder einen Sonn- oder Feiertag, so endet sie erst am nächsten Arbeitstag (§ 52 WO i.V. mit § 193 BGB).

! Zu beachten ist der Unterschied zwischen Kalendertagen und Arbeitstagen bei der Berechnung der Fristen. *Beispiele: Liegen innerhalb der 18 Kalendertage für die Einreichung von Wahlvorschlägen Feiertage, z.B. Ostern, verlängert sich die Frist nicht. Die Frist von 3 Arbeitstagen verlängert sich jedoch um jeden in ihr liegenden Tag, der kein Arbeitstag ist. Wird ein Wahlvorschlag etwa am Donnerstag vor Ostern zur Nachbesserung zurückgegeben, endet die Frist erst am Donnerstag nach Ostern (der Tag der Rückgabe und die 4 Feiertage zählen nicht, also beginnt die Frist erst am Dienstag).*

¹ Für die JAV-Wahlen gelten weitgehend die gleichen Bestimmungen, die auch für die Wahlen der Personalräte gelten. In § 60 Abs. 1 BPersVG und in § 46 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) zum BPersVG ist geregelt, welche das sind. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, den jeweiligen Verweis aufzuführen. Der wesentlichste Unterschied ist, dass weder das Wählerverzeichnis noch die Wahlvorschläge und Stimmzettel nach Gruppen getrennt sein müssen.